

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim

§ 1 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Die IHK-Zugehörigen wählen in allgemeiner, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode 82 Mitglieder der Vollversammlung.
- (2) Die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung können auf Vorschlag des Hauptausschusses, des Präsidiums oder von mindestens sechs unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung bis zu 10 weitere Mitglieder im Wege der mittelbaren Wahl hinzuwählen. Die hinzugewählten Mitglieder müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.
- (3) Die Neuwahlen finden frühestens 57 und spätestens 63 Monate (Wahlperiode) - also in der Regel 5 Jahre - nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses statt. Die Wahlperiode der bisherigen Vollversammlung endet mit dem Zusammentreten der neuen Vollversammlung.

§ 2 Nachfolgen und Nachwahl

- (1) Unmittelbar gewählte Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode durch diejenigen Bewerber ersetzt, die bei ihrer Wahl in der gleichen Wahlgruppe und im gleichen Wahlbezirk nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenzahl erhalten hatten, soweit die Wählbarkeit in dieser Wahlgruppe und in diesem Wahlbezirk zum Zeitpunkt des Nachrückens besteht. Dies gilt auch, wenn die als Nachfolgemitglied qualifizierten Bewerber bereits durch mittelbare Wahl Mitglied der Vollversammlung geworden sind; sie gelten fortan als unmittelbar gewählte Mitglieder. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind bekannt zu machen.
- (2) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber vorhanden, so besetzen die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses, des Präsidiums oder von mindestens sechs unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl. Das Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.
- (3) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze besetzt, so besetzen die unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses, des Präsidiums oder von mindestens sechs unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern für die

Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung diese unbesetzten Sitze im Wege der mittelbaren Wahl.

- (4) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung 20 vom Hundert der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall soll die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Nachfolgewahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören.
- (5) Scheidet ein Mitglied, das die Vollversammlung nachgewählt hat, vorzeitig aus oder rückt es auf, so kann die Vollversammlung erneut die Nachwahl ausüben.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vollversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet mit Ablauf der Amtszeit oder vorzeitig durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung der Vollversammlung, dass bei einem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen, oder wenn die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder in einen anderen Wahlbezirk nicht berührt. Die Mitgliedschaft bleibt gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 6 Wahlgruppen, Wahlbezirke, Sitzverteilung

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden in folgende Wahlgruppen eingeteilt:

Wahlgruppe 1 - **Industrie, Energiewirtschaft, Baugewerbe**

(Herstellung oder Verarbeitung; gewerbliche Land- und Forstwirtschaft; Bergbau; Energiewirtschaft; Baugewerbe)

Wahlgruppe 2 – **Großhandel**

(Großhandel; Handelsvermittlung; Verlage)

Wahlgruppe 3 – **Einzelhandel**

(Einzelhandel; Tankstellen; Apotheken)

Wahlgruppe 4 – **Kredit- und Versicherungsgewerbe**

(Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften; mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten (Kreditvermittlung); Versicherungen; mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten (Versicherungsvermittlung))

Wahlgruppe 5 – **Verkehrsgewerbe**

(Speditions- und Transportgewerbe; Schifffahrt; Luftfahrt; Verkehrs- und Nachrichtenübermittlung)

Wahlgruppe 6 – **Gast- und Beherbergungsgewerbe, Tourismus, Freizeit**

(Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe; Ferienwohnungen; Reisebüros, Reiseveranstalter, Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung)

Wahlgruppe 7 – **Dienstleistungen**

(Betriebe des Dienstleistungsgewerbes, soweit sie nicht anderen Wahlgruppen zugeordnet sind)

(2) Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- Wahlbezirk **Amberg/Sulzbach**, bestehend aus dem Stadtkreis Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach,
- Wahlbezirk **Cham**, bestehend aus dem Landkreis Cham,
- Wahlbezirk **Kelheim**, bestehend aus dem Landkreis Kelheim,
- Wahlbezirk **Neumarkt**, bestehend aus dem Landkreis Neumarkt,
- Wahlbezirk **Nordoberpfalz**, bestehend aus dem Stadtkreis Weiden und den Landkreisen Neustadt/WN und Tirschenreuth,
- Wahlbezirk **Regensburg**, bestehend aus dem Stadt- und Landkreis Regensburg,
- Wahlbezirk **Schwandorf**, bestehend aus dem Landkreis Schwandorf.

(3) Wahlbezirk für die Wahlgruppen Großhandel, Kredit- und Versicherungsgewerbe, Versicherungsgewerbe, Verkehrsgewerbe und Gastgewerbe ist der gesamte IHK-Bezirk.

(4) Die Vollversammlung soll ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Struktur des IHK-Bezirks sein. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen werden die Vollversammlungsmitglieder gemäß der nachstehenden Tabelle gewählt:

Vollversammlung:

Wahlgruppe	Industrie	Großhandel	Einzelhandel	Kredit- und Versicherungsgewerbe	Verkehrsgewerbe	Gast- und Beherbergungsgewerbe, Tourismus, Freizeit	Dienstleistungen
Wahlbezirk	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Amberg-Sulzbach	3	5	1	3	3	3	2
Cham	4		1				2
Kelheim	3		1				2
Neumarkt	4		1				3
Nordoberpfalz	5		2				8
Regensburg	9		2				9
Schwandorf	3		1				2
82 Sitze gesamt	31		5				9

Die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder können gemäß § 1 Abs. 2 jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:

Wahlgruppe Industrie	2 Mitglieder,
Wahlgruppe Großhandel	1 Mitglied,
Wahlgruppe Einzelhandel	1 Mitglied,
Wahlgruppe Kredit- und Versicherungsgewerbe	2 Mitglieder,
Wahlgruppe Verkehrsgewerbe	1 Mitglied,
Wahlgruppe Gast- und Beherbergungsgewerbe, Tourismus, Freizeit	1 Mitglied,
Wahlgruppe Dienstleistungen	2 Mitglieder.

§ 7 Gremialausschüsse

(1) Die Wahl in die Gremialausschüsse wird in getrennten Wahlgängen möglichst gleichzeitig mit der Wahl zur Vollversammlung durchgeführt. Sofern keine Sonderregelungen getroffen sind, gelten für die Wahl in die Gremialausschüsse die Vorschriften für die Wahl zur Vollversammlung entsprechend.

- (2) Die Gremialausschüsse berufen für ihren Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht und auf den die Vorschriften für den Wahlausschuss entsprechend Anwendung finden.
- (3) Innerhalb der Gremialbezirke werden die Gremiumsmitglieder gemäß der nachstehenden Tabelle gewählt:

Gremialausschüsse:

Wahlgruppe	Industrie	Großhandel	Einzelhandel	Kredit- und Versicherungs-gewerbe	Verkehrsgewerbe	Gast- und Beherbergungsgewerbe, Tourismus, Freizeit	Dienstleistungen	Sitze gesamt
Wahlbezirk	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
Amberg-Sulzbach	13	2	5	2	1	2	10	35
Cham	15	2	3	1	1	1	7	30
Kelheim	10	2	3	1	1	1	7	25
Neumarkt	10	2	3	1	1	1	8	26
Nordoberpfalz	11	2	4	1	1	1	15	35
Regensburg	12	2	4	2	2	1	12	35
Schwandorf	13	3	3	1	1	1	8	30

- (4) Die unmittelbar gewählten Mitglieder des jeweiligen Gremialausschusses können auf Vorschlag des Vorsitzenden oder von mindestens drei unmittelbar gewählten Mitgliedern des Gremialausschusses für die Dauer der Wahlperiode weitere Mitglieder im Wege der mittelbaren Wahl hinzuzuwählen. Die hinzugewählten Mitglieder müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Der Anteil der mittelbar gewählten Mitglieder darf 20 vom Hundert der zulässigen Höchstzahl aller Sitze des jeweiligen Gremialausschusses nicht überschreiten.

Die Zahl der Mitglieder, die in die jeweilige Wahlgruppe eines Gremiums hinzugewählt werden können, verteilt sich wie folgt:

Wahlgruppe	Industrie	Großhandel	Einzelhandel	Kredit- und Versicherungs-gewerbe	Verkehrsgewerbe	Gast- und Beherbergungsgewerbe, Tourismus, Freizeit	Dienstleistungen
Wahlbezirk	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Amberg-Sulzbach	2	0	1	1	1	0	0
Cham	0	0	1	2	0	1	0
Kelheim	0	0	0	1	1	1	0
Neumarkt	1	1	0	1	0	0	0
Nordoberpfalz	1	0	1	1	1	1	0
Regensburg	1	0	1	1	0	1	1
Schwandorf	0	0	1	2	1	0	0

§ 8 Wahlausschuss, Wahlfrist

- (1) Die Vollversammlung bestellt auf Vorschlag des Präsidiums zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei Stellvertretern besteht. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt oder durch einen Stellvertreter vertreten ist. Seine Beschlüsse fasst er im schriftlichen oder elektronischen Verfahren mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende wird bei dessen Verhinderung durch das älteste anwesende Wahlausschussmitglied vertreten. Der Wahlausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit der Unterstützung durch die Geschäftsführung bedienen und einzelne Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen. Er kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Zudem kann er einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Frist, in der die Stimmzettel bei der IHK eingehen müssen (Wahlfrist).

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahlen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf, das nach Wahlbezirken und Wahlgruppen eingeteilt ist und legt es zur Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis kann auch mittels elektronischer Medien geführt und vorgelegt werden. Es enthält Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftszweig des Wahlberechtigten, sofern diese Angaben der IHK vorliegen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage. Einsichtsberechtigt sind die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses von den der IHK zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, sind auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zuzuweisen.
- (3) Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören könnten, werden vom Wahlausschuss einer Gruppe oder einem Bezirk zugewiesen. Sie können binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist beantragen, ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe oder einem anderen Bezirk auszuüben.
- (4) Einsprüche gegen und Anträge auf die Aufnahme in das Wählerverzeichnis sind binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss entscheidet darüber, nimmt gegebenenfalls Änderungen von Amts wegen vor und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit des Wählerverzeichnisses fest.
- (5) Wählen kann nur, wer in dem festgestellten Wählerverzeichnis in der betreffenden Wahlgruppe des Wahlbezirks aufgeführt und bei der Stimmabgabe wahlberechtigt ist.
- (6) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche von Mitbewerbern für den Wahlvorschlag sowie an Kandidaten zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber und Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für die entsprechenden Wahlzwecke zu verarbeiten und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.
- (7) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht
 1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2),
 2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und

3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird für den Zeitraum, in dem die Frist zur Einsichtnahme in die Wählerlisten läuft, dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten nehmen kann.

§ 10 Bekanntmachungen des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist sowie Zeit und Ort der Auslegung der Wählerverzeichnisse mit dem Hinweis bekannt, dass Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss einzulegen sind. Die Bekanntmachung enthält außerdem die Anschrift des Wahlausschusses.
- (2) Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist für ihre Wahlgruppe Wahlbewerbungen oder Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe des Wahlbezirks zu wählen sind.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftlich oder per Fax Wahlbewerbungen oder Wahlvorschläge einreichen. Zulässig ist ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst bzw. das IHK-zugehörige Unternehmen, von dem ihre Wählbarkeit abgeleitet wird, wählen können. Die Summe der gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste.
- (2) Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge und fordert unter Fristsetzung zur Beseitigung von heilbaren Mängeln auf.
Die Aufforderung geht an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.
Vor Ablauf der Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 sind grundsätzlich alle Mängel heilbar, sofern deren Heilung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Zur Prüfung der Wahlbewerbungen/-vorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben und Nachweise verlangen. Soweit in einem Wahlvorschlag, der mehrere Bewerber enthält, sich ein Mangel nur auf einen Bewerber bezieht, bleibt der Wahlvorschlag in Bezug auf die übrigen Bewerber wirksam. Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber nicht in die Kandidatenliste aufgenommen.

- (4) Bei folgenden Mängeln der Wahlbewerbungen/-vorschläge wird keine Nachfrist zur Mängelbeseitigung gesetzt:
- a) Die Einreichungsfrist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 wurde nicht eingehalten.
 - b) Das Formerfordernis nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 wurde nicht eingehalten.
 - c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
 - d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
 - e) Die Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 des Bewerbers fehlt.
- (5) Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge für jede Wahlgruppe zu einer Kandidatenliste zusammen. Die Kandidaten werden in der jeweiligen Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Vornamen. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest. Ferner sind auf den Kandidatenlisten aufzuführen: das Geburtsjahr, die Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Ort.
- (6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe zu wählen sind. Geht zu einer Wahlgruppe keine gültige Wahlbewerbung oder kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Kandidaten nicht aus, um die Bedingungen des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 10 Abs. 2 im Internet auf der Website der IHK unter www.ihk-regensburg.de. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt. Liegt keine Wahlbewerbung und kein Wahlvorschlag vor, so findet keine Wahl für diese Wahlgruppe statt.
- (7) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten bekannt. Diese Bekanntmachung kann auch durch Übersendung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten der Wahlgruppe der Vollversammlung bzw. der Wahlgruppe des Gremialausschusses erfolgen. In diesem Fall gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag nach der Aufgabe zur Post. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Ablauf der Wahlfrist muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.
- (8) Das Widerspruchsrecht gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 12 Durchführung der Wahl

Die Wahl findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt. Für den Fall, dass die Stimme in der elektronischen Form und per Briefwahl abgegeben wird, zählt die elektronisch abgegebene Stimme.

§ 13 Wahlunterlagen

- (1) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen, bestehend aus den Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl und den Unterlagen für die Briefwahl. Der Versand erfolgt „persönlich/vertraulich“ oder „persönlich/vertraulich an die Geschäftsleitung“.
- (2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden den Wahlberechtigten Zugangsdaten (Login und Passwort), URL zum Wahlportal sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt. Die Zugangsdaten sind durch ein Rubbelfeld oder in vergleichbarer, sicherer Weise abgedeckt. Sie müssen zur Sichtbarmachung und Nutzung aufgedeckt werden.
- (3) Die IHK übermittelt den Wahlberechtigten folgende Unterlagen für die Briefwahl:
 - a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahrschein),
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen neutralen Umschlag mit der Bezeichnung „Stimmzettelumschlag“ (Stimmzettelumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).
- (4) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Wahlausübungsberechtigten persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – erfolgen darf.
- (5) Wahlberechtigte, die sowohl zur Wahl der Vollversammlung als auch zur Wahl eines Gremialausschusses berechtigt sind, erhalten für die Briefwahl lediglich einen Wahrschein, der für beide Wahlen gültig ist. Für die elektronische Wahl erhalten sie jeweils gesonderte, unterschiedliche Zugangsdaten (Abs. 2).
- (6) Verlorene Wahlunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm die Wahlunterlagen nicht zugegangen sind, können ihm auf Antrag durch den Wahlausschuss nach dessen Vorgaben neue Wahlunterlagen ausgestellt werden. Der Wahlausschuss kann unbeachtlich der Sätze 1 und 2 nach erfolgtem Versand der Wahlunterlagen die Zugangsdaten für die elektronische Wahl erneut versenden. Der Wahlausschuss hat die entsprechenden Voraussetzungen für Satz 2, insbesondere Form und Frist des Antrags, rechtzeitig bekannt zu machen. Ferner macht er eine etwaige Versendung nach Satz 3 bekannt.

§ 14 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Die Authentifizierung für den elektronischen Zugang zum Stimmzettel erfolgt in einem einstufigen Verfahren. Der Wahlausübungsberechtigte legt zunächst die mit den Briefwahlunterlagen erhaltenen Zugangsdaten (§ 13 Abs. 2) frei und loggt sich dann auf dem Wahlportal ein. Mittels der Zugangsdaten erhält der durch diese authentifizierte Wahlberechtigte den Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Vor dem Zugang

zum elektronischen Stimmzettel ist durch den Wahlausübungsberechtigten zu bestätigen, dass die Stimmabgabe persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – erfolgt.

- (2) Der Wahlberechtigte ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen. Die Sicherheitshinweise sind durch den Wahlausübungsberechtigten vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.
- (3) Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Kandidaten auf dem elektronischen Stimmzettel im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel enthält die Kandidatenliste für die Wahlgruppe zur Wahl der Vollversammlung bzw. für die Wahlgruppe zur Wahl des Gremialausschusses sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der jeweiligen Wahlgruppe zu wählenden Kandidaten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 11 Abs. 1). Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht zulässig.
- (4) Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlausübungsberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung des dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login und des entsprechenden Passworts geschieht und vor dem Zugang zum elektronischen Stimmzettel auf Abfrage bestätigt wird, dass Login und Passwort berechtigt genutzt werden. Ferner ist die Wahlberechtigung nach § 3 zu bestätigen. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (6) Der Wahlausübungsberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlausübungsberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wahlausübungsberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (7) Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist der Wahlausübungsberechtigte darauf hinzuweisen, wenn er keinen oder weniger Kandidaten gekennzeichnet hat, als in seine Wahlgruppe zu wählen sind. Die Stimmabgabe für mehr Kandidaten, als in der Wahlgruppe zu wählen sind, ist technisch auszuschließen.
- (8) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die verwendete EDV-Anwendung geeignet ist, die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl sicherzustellen. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 15 Technische Bedingungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass eine elektronische Stimmabgabe ausgeschlossen ist, wenn von diesem Wahlberechtigten bereits eine Stimme elektronisch erfasst wurde.
- (2) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlausübungsberechtigten in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (3) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmeingabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlausübungsberechtigten dürfen nicht in einer das Wahlgeheimnis verletzenden Weise protokolliert werden. Der Wahlausschuss kann überprüfen, ob ein Wahlberechtigter elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.
- (4) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses muss technisch sichergestellt werden, dass die elektronische Wahlurne und die elektronische Wählerliste getrennt gehalten werden, z.B. indem die elektronische Wahlurne und die elektronische Wählerliste auf verschiedener Serverhardware geführt werden oder indem die Trennung durch eine technisch in gleicher Weise sichere Lösung gewährleistet ist. Die Server müssen in Deutschland stehen.
- (5) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten).
- (6) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 16 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen, soweit in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgt durch die Autorisierung des Wahlausschusses.
- (3) Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlausübungsberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 17 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die

unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen, die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlausübungsberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke beschränkt werden.
- (4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die vom Wahlausschuss aufgrund von Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist sind bekanntzumachen.

§ 18 Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Die Briefwahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe des jeweiligen Wahlbezirks die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 11 Abs. 1).
- (2) Zur Wahlausübung berechtigt ist der IHK-Zugehörige selbst oder eine Person, die zur Wahlausübung bevollmächtigt ist und dazu die Wahlunterlagen des Wahlberechtigten erhalten hat.
- (3) Der Wahlausübungsberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind. Die von ihm gewählten Kandidaten kennzeichnet er dadurch, dass er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen. Das Kumulieren von Stimmen ist unzulässig.
- (4) Der Wahlausübungsberechtigte hat den von ihm gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen. Anschließend ist der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Wahlschein im Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen spätestens zum vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Zeitpunkt in der IHK vorliegen.
- (5) Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Rücksendeumschläge werden zunächst hinsichtlich Zulassung oder Zurückweisung geprüft.

§ 19 Stimmauszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Für die Öffnung der Stimmbriefe und die Auszählung kann der Wahlausschuss Helfer hinzuziehen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.
- (2) Am Beginn der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss zunächst die Auszählung der elektronisch und sodann der per Briefwahl abgegebenen Stimmen. Die Ergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl werden jeweils gesondert festgestellt und vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet.
- (3) Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl. Zudem wird die elektronische Wählerliste für den Abgleich mit den Briefwahlstimmen zur Verhinderung der doppelten Stimmabgabe bereitgestellt. Hierbei erfolgt ein Abgleich mit der elektronischen Wählerliste, ob der Wahlberechtigte seine Stimme bereits abgegeben hat. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so wird die Briefwahlstimme aussortiert und für ungültig erklärt. Die elektronisch abgegebene Stimme zählt. Nach erfolgtem Abgleich werden die übrigen Briefwahlstimmen ausgezählt.
- (4) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.
- (5) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.
- (6) Auf der Grundlage der Teilergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl stellt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl fest, welches vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet wird.

§ 20 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;
 - c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind;
 - d) in denen kein Kandidat angekreuzt ist;
 - e) wenn sie nicht in dem für die entsprechende Wahl vorgesehenen Stimmzettelumschlag (Vollversammlung, Gremialausschuss, Wahlbezirk, Wahlgruppe) übermittelt wurden.

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht ausreichend ausgefüllt ist. Ebenfalls zurückzuweisen sind Rücksendeumschläge, wenn weder der Rücksendeumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 21 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Wahlausschusses zieht. Das Gleiche gilt für die Festlegung der Nachfolgemitglieder.
- (2) Der Wahlausschuss stellt für jede Wahlgruppe das Ergebnis der Wahl und die Reihenfolge der Bewerber fest. Er macht das Ergebnis der Wahlen bekannt. In der Bekanntmachung sind die gewählten Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

§ 22 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 23 Verfahren der mittelbaren Wahl

- (1) Die unmittelbar gewählten Mitglieder, die mittelbare Mitglieder hinzuwählen, handeln insoweit als Wahlpersonen.
- (2) Die Kandidaten für die in mittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung vorgeschlagen werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

Fristgerecht eingereichte und vollständige Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung versandt.

- (3) Die mittelbare Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung erfolgen.
- (4) Die mittelbare Wahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. Eine offene Wahl kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (5) Die Namen mittelbar gewählten Mitglieder sind bekanntzumachen.
- (6) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 15 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium und anstelle des Wahlvorstandes der Gremialvorsitzende mit seinen Stellvertretern tritt. Einspruchsberechtigt für die mittelbare Wahl ist, wer Wahlperson im Sinne des Absatzes 1 oder in der betreffenden Wahlgruppe und gegebenenfalls dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

§ 24 Wahlbekanntmachungen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim www.ihk-regensburg.de. Die Bekanntmachung gilt nach Ablauf des Tages, an dem die Daten im Internet zugänglich gemacht wurden, als erfolgt.
- (2) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas Anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu berechnen.
- (3) Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist, aufzubewahren. Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge, Wählerlisten zu vernichten bzw. zu löschen. Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der übernächsten Wahlperiode aufzubewahren. Für die Daten der elektronischen Wahl gilt dies entsprechend.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt gemäß § 17 der Satzung der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt, in dem sie veröffentlicht wird, herausgegeben worden ist. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 26. April 2017 (Mitteilungsblatt 07-08/2017) außer Kraft.